

Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12088 Berlin

Herrn  
Dr. Michael Schulz  
Steuerberater  
Storkower Straße 99/1  
10407 Berlin

**EINGEGANGEN**

12. Sep. 2017.

K.D.V. G.D. K.E.

ID-Nr.:  
Aktenzeichen: **29 / 514 / 30267 F17**  
Bearbeiter(in): Frau Libera  
Dienstgebäude: Volkmarstraße 13  
12099 Berlin  
Zimmer: 315  
Telefon: 030 9024-310  
Durchwahl: 31365  
E-Mail: Poststelle@FA-Koerperschaften-III.Verwalt-Berlin.de  
Datum: 05.09.2017

für Firma Schmidt Gerüstbau GmbH Berlin, Mohriner Allee 30-36, 12347 Berlin

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

Schmidt Gerüstbau GmbH  
Berlin  
Mohriner Allee 30-36  
12347 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 29 / 514 / 30267  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE159980699

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger  
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen  
Bus 170 Volkmarstraße  
Bus 170 Colditzstraße /  
Ullsteinstraße  
U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Sprechzeiten  
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr  
Donnerstag 11 – 18 Uhr und  
nach Vereinbarung

Kreditinstitut  
IBAN  
BIC

Postbank Berlin  
DE09 1001 0010 0891 5551 00  
PBNKDEFF

Berliner Sparkasse  
DE94 1005 0000 6600 0464 63  
BELADEBE

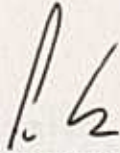
Internet  
Telefax

www.Berlin.de/Sen/Finanzen  
(030) 9024-31 900

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 04.09.2020.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

05.09.2017  
(Datum)



(Unterschrift)  
(Santarossa, )



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.